

15. IV. 1916

Das Schätzungsamts-Gesetz.

N. Berlin, 14. April. (Priv.-Tel.) Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Schätzungsamts-Gesetzes beriet heute zunächst über einen von Mitgliedern verschiedener Parteien gestellten Antrag, dem Gesetzentwurf folgenden Paragraphen einzufügen:

Der von dem Schätzungsamt festgesetzte gemeine Wert eines Grundstücks ist für das Schätzungsjahr überall da maßgebend, wo durch Behörden eine Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen ist.

Dieser Antrag wurde mit 16 gegen 11 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Gegen ihn stimmten die Vertreter der Konservativen, Sozialdemokraten und einzelne Mitglieder anderer Parteien. Ein nationalliberaler Antrag wollte dem Gesetzentwurf folgenden Paragraphen einfügen:

Die von dem Schätzungsamt abgegebene Schätzung eines Grundstücks ist in allen Fällen zu Grunde zu legen, in denen nach landesgesetzlichen Bestimmungen der gemeine Wert eines Grundstücks maßgebend ist. Soweit auf diese Weise von einer Schätzungsurkunde einem Dritten oder einer Behörde gegenüber Gebrauch gemacht wird, sind diese berechtigt, gegen die Schätzung die in diesem Gesetz gegebenen Rechtsmittel einzulegen, oder bei veränderten Verhältnissen eine neue Schätzung eingeholen, und ist das Schätzungsamt zur Abgabe einer solchen verpflichtet.

Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Nationalliberalen, Freikonservativen und dem größeren Teil der Fortschrittler abgelehnt. Die Regierung hatte sich gegen beide Anträge ausgesprochen, da der gemeine Wert in den Steuergesetzen etwas anderes sei als in dem Schätzungsgesetz. Hierauf wurde der Gesetzentwurf im ganzen einstimmig angenommen und dazu gegen zwei nationalliberale Stimmen folgende Resolution:

Die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, bei Ausführung des Schätzungsamtsgesetzes dahin wirken zu wollen, daß die Schätzungen der öffentlichen Sparkassen hinsichtlich der Sicherheit der von diesen gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken zu verleihenden Gelder für den Fall der Schätzung durch ein Schätzungsamt mit der durch § 18, Abs. 1 und 2 des Schätzungsamtsgesetzes veränderten Fassung des Artikels 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum V. G. B. in Übereinstimmung gebracht werden. Falls in ihren Satzungen nicht bereits eine höhere Beleihungsgrenze festgesetzt ist.

Darauf vertagte sich der Ausschuß bis zum 2. Mai.